

stitutionssumme demjenigen eingehändigt, der zunächst Anspruch darauf hatte. Denn als Mandatar seines Böneniten hat er ex justitia nur die Pflicht, die erhaltenen Summe dem von diesem defraudierten, respektive dessen gesetzlichen Erben zu übergeben; gegen den Armenfond der Gemeinde bindet ihn keine Pflicht der Gerechtigkeit; ausgenommen im Falle, daß eine eigene gesetzliche Bestimmung vorschreiben würde, dergleichen Gelder dem betreffenden Armenfonde einzuliefern, wie schon oben angedeutet worden ist. Allein selbst in diesem Falle ist Titius zu keiner Ersatzleistung verbunden, da ihm, wie vorausgesetzt wird, ein derartiges Gesetz nicht bekannt war und er also wenigstens formaliter keine Ungerechtigkeit begangen hat. Daher kann Titius für diesesmal ruhig sein, ein anderesmal aber, wenn ihm wieder ein solcher allerdings seltener Fall vorkommen sollte, möge er flüger zuwerke gehen.

Trient.

Professor Dr. Josef Rigmutsch.

XV. (Wer verfällt der Censur: procurantes abortum effectu secuto?) Man hat schon einmal in der Quartalschrift II. 1889, Seite 481 nach dem „katholischen Seelsorger“ erwähnt, daß die Mutter, welche aus Furcht vor Infamie an sich den Abortus procuriert, von dieser Censur ausgenommen sei. Zin kluger und wie es scheint ganz richtiger Weise hat man diese Ausnahme auf diesen einen Fall, da eine sonst ehrbare Frau aus Furcht vor der Schande fällt, beschränkt, da die Worte der Censur, wie sie Pius IX. gestellt, ganz allgemein lauten und man wohl berechtigt sein muß, in erster Linie nach dem sensus obvius der jetzt vorliegenden Censur zu fragen. Diese Censur aber lautet ganz allgemein: procurantes abortum effectu secuto. Ferner sagt Ballerini „atqui etiam in Constitutionibus Sixti V. et Gregorii XIV. indistincte in procurantes abortum censura ferebatur“ Gury II. p. 1004. Sind demnach vi hu ius censurae die Frauen inbegriffen, so sind sie aus einer andern Ursache auszunehmen; nämlich wegen Furcht vor Schande. Einmal deshalb, weil metus gravis im Allgemeinen von den päpstlichen Censuren befreit. Gury II. n. 940. Lehmkühl II. n. 867, welche Ausnahme um so sicherer angenommen werden kann, da Auctoren wie Lehmkühl II. n. 970 probabiliter alle Mütter ausschließen. Auch der hl. Alfons scheint, indem er die Mutter annimmt, auf diesen Grund, nämlich aus Furcht vor Schande, seine Meinung gebaut zu haben, da er sagt, „attenta ratione intrinseca probabilior“ (lib. 4. n. 395). Es ist aber kein innerer Grund stichhaltig, als die Furcht vor der Infamie, da der andere Grund die Furcht vor zu großer Nachkommenchaft im Ehestande keinen Grund hiefür bietet, da der Ehestand zu diesem Zwecke eingesetzt ist.

1. Es sind nach meiner Ansicht aus diesem Grunde unverheiratete ehrbare Frauen, welche aus Furcht vor Schande an sich den Abortus procurieren, frei, wie Quartalschrift 1839, II. Heft, Seite 481 richtig gesagt wird, aber nicht ehrlose Frauen in Gegenden, wo dies nicht als Schande betrachtet wird und auch nicht verheiratete Mütter. (vide Bucceroni, Comment. Const. Apost. Sedis.)

2. Weiter sind jene von dieser Censur ausgenommen, welche hievon ohne Schuld keine Kenntnis hatten. Dies gilt im Allgemeinen von allen päpstlichen Censuren (wie die Autoren Gury, Lehmkühl &c. lehren), wohl aber nicht von bischöflichen Reservatfällen, wie die Quartalschrift selbst l. c. andeutet. Ist also diese Sünde in einer Diözese nicht bischöflich reserviert und hatte die betreffende Person von dieser päpstlichen Censur keine Kenntnis, so kann jeder Beichtvater die Losprechung ertheilen, ein Fall, der gar häufig vorkommt.

3. Um dieser, wie jeder päpstlichen Censur zu verfallen, wird ferner allgemein eine culpa gravis, eine Todsünde, vorausgesetzt. (Gury II. n. 934.) Kann also der Beichtvater vernünftigerweise urtheilen, dass das Beichtkind aus Übereilung gehandelt habe, ohne schwer zu fündigen, so kann er wiederum die Losprechung ertheilen.

4. Weitere Fälle und Ausnahmen ergeben sich aus der Erwägung des Wortlautes der Censur selbst: „procurantes abortum effectu secuto“. Unter procurantes verstehen die Autoren (Gury-Lehmkühl) jene, welche directa voluntate, studiose, ex industria proxime causam foetus ejicientem ponunt, solche also, welche den abortus thatfächlich direct bezeichnen und wirklich mit Absicht darauf hinarbeiten. Demzufolge sind ausgenommen a) jene, welche bloß Mitwisser sind, denn um eine Sache wissen, heißt nicht dieselbe wirklich thatfächlich bezeichnen. Ferner b) jene, die bloß im Geiste den Vorsatz machen, den abortus zu procurieren: denn das heißt nur den abortus procurieren wollen, aber nicht thatfächlich procurieren. Weiter c) sind ausgenommen die Apotheker, die Verkäufer, welche um diese Handlung wissen und hiezu die nöthigen Medicamente hergeben, da diese wirklich nicht den abortus, sondern den Verkauf und die Geldeinnahme bezeichnen. Endlich d) die dazu anrathen oder aufreizen. (Lehmkühl II. n. 970.) Jedoch muss der Klarheit halber wohl bemerkt werden, dass man schwer fündigen kann, ohne der Censur zu verfallen, z. B. durch bösen Rath &c. Um aber der Censur schuldig zu werden, muss das Verbrechen begangen sein, welches die Censur supponiert. Diese Censur setzt aber ein procurare voraus und procurare heißt, studiose, directe proxime causam foetus ejicientem ponere.

5. In dem Wortlaut der Censur heißt es ferner procurantes abortum; es wird somit verlangt, dass man den abortus bezeichne und nicht etwas anderes, was z. B. der Fall wäre, wenn man frankheitshalber auf Befehl des Arztes derartige Medicinen nehmen

müsste, welche direct die Hebung der Krankheit bezwecken, aber zugleich indirect den abortus mit sich führen; welche Bemerkung um so wichtiger ist, als dies in gewissen Fällen ohne Sünde geschehen kann (confer Gury-Ballerini I. n. 402).

6. Was heißt endlich „effectu secuto?“ Das heißt a) Eine Person, welche wie immer auf die ejectio foetus hinarbeitete, verfällt dieser Censur nicht, wenn der Erfolg nicht eintrat, weil die Worte lauten „effectu secuto“. b) Diese Person verfällt der genannten Censur erst dann, nachdem die Wirkung stattgefunden hat; das sagen wiederum die Worte „effectu secuto“. Wenn also eine Person, bevor diese Folge eingetreten, dem Bußgerichte sich unterwirft und beichtet, kann sie losgesprochen werden. Das ist wiederum die logische Folgerung aus dem Gesagten. c) Endlich sagen diese Worte auch folgendes: Der Abortus muss die wirkliche Folge, effectus pro-curationis sein, da die Censur besagt, effectu secuto und man hier die odiosa interpretatio walten lassen muss. Diese Bemerkung ist insoferne von Bedeutung, da der Fall eintreten könnte, dass eine Person, nachdem sie an sich den Abortus thatfächlich bezweckt hat, z. B. gefährlicherweise fällt, oder wie immer einem Umstand unterworfen wird, der sicherlich für sich allein vollkommen hingereicht hätte, um die ejectio foetus zu verwirkslichen. Bei solchem Umstand ist der Abortus da, aber nicht als Folge der Sünde und da es nicht wahr ist „effectu secuto“, ist die Person von der Censur frei geblieben.

Es ließen sich noch andere Fälle anführen, aber dies genügt für den praktischen Seelsorger, um sich leicht in solchen Fragen die richtige Antwort zu geben. Wie sich aus dem Ganzen ergibt, bewahrheitet sich nicht gar so häufig der volle Wortlaut der Censur: procurantes abortum effectu secuto.

Feldkirchen (Steiermark).

Dr. Anton Pauritsch.

XVI. (*Über die Clausel iniuncta confessione*) sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum in den Rescripten pro foro conscientiae. In den Rescripten der Datarie und Pönitentiarie, durch welche in Ehehindernissen dispensiert wird, werden immer einige Clauseln beigefügt, und es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob eine Clausel eine wesentliche Bedingung oder bloß eine Anordnung und Ermahnung enthält, d. h. ob die Nichtbeachtung derselben die Dispens ungültig oder bloß unerlaubt macht. In den meisten Fällen lässt sich die Tragweite der Clausel nach folgenden Grundsätzen bestimmen, welche wir Bitelli¹⁾ entnehmen: Eae clausulae quae exprimuntur per particulias si, dummodo, post-

¹⁾ De dispensationibus matrim. commentarii Romae 1887 pag. 75.